

und alles / was sich Unserer Bergwercke gebraucht / oder zwischen ihnen / ihren Aemtern / und Privat-Händeln / so viel Berg- und Schmelzwesen / und was davon herrühret / antrifft / sich zutragen mag ; Darunter wir auch diejenigen Injurien-Sachen / und andere Delicta, so von Berg- und Schmelzwesen herkommen / wenn zugleich auch die Partheyen / oder Delinquenten entweder zusammen oder doch wenigstens der Reus ein Bergbeamter / oder Bergwercks-Verwandter ist / mit gerechnet / und propter connexitatem, hiermit vor Berg-Sachen erkläret haben wollen / und können nicht geschehen lassen / daß solche / und dergleichen propter celerem expeditionem, vor andere Gerichte / ob schon die Partheyen / und dergleichen Injuriant, oder Delinquent, darunter seßhaftig / gezogen / und dasjenige / was unsere bauende Gewercken / Beamte / Diener / und Bergwercks-Verwandte / zu Erheb- und Beförderung derer Gebäude bedürfftig / uff die Juristen und Advocaten / mit langer Verzögerung derer Prozesse / und Sachen / gewendet werden soll. Gleichwie wir aber nicht gemeynet sind / iemand an seiner von Uns verliehenen / oder sonst rechtmäßig hergebrachten Gerichtsbarkeit einigen Eintrag thun zu lassen ; Also befehlen Wir Unsern Ober-Berg-Haupt- und Aemtleuten hiermit / daß Sie in Sachen / so zwar Bergbeamte / oder andere Bergwercks-Verwandte betreffen / dennoch aber von Berg- und Schmelz-Wesen / oder davon herrührenden Sachen nicht entsprungen / in gleichen in puncto injuriarum, und andern Delictis, wenn solche von Persohnen / so zum Bergwerck oder Hütten-Wesen nicht gehörig / ausgestossen oder begangen / obgleich das Berg- und Schmelz-Wesen die Ursach und Gelegenheit darzu gegeben / zumahlen wenn der Casus an einem Ort / so des Magistratus ordinarii Jurisdiction unterworffen / sich zugetragen hat / keinesweges sich einmischen / noch solche vor sich ziehen sollen.

Wie denn auch alle Unsere Berg- und Hütten-Beamte / Berg- und Hütten-Arbeiter / in allen andern Sachen / so Berg- und Schmelzwerck / und davon herrührende Dinge nicht antreffen / sie seyn Persöhnlich / oder Dinglich / Peinlich oder Bürgerlich / der ordentlichen Obrigkeit / unter der sie sich wesentlich auffhalten / jurisdiction, auch respectu haben der Grundstücke /

stücke /